

**Studienordnung
für den
Master-Studiengang
Technologie- und
Innovationsmanagement**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Vorbemerkungen
- § 2 Form des Studiums
- § 3 Form der Lehrveranstaltungen
- § 4 Studiengestaltung
- § 5 Prüfungen

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 6 Studienziel
- § 7 Studienzugang
- § 8 Studienzeit und Aufbau des Studiums
- § 9 Integratives Projekt

III. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Stundentafel
- Anlage 2: Wahlpflichtfächer

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Vorbemerkungen**

Diese Studienordnung regelt für die Studierenden des gemeinsamen Master-Studienganges „Technologie- und Innovationsmanagement“ der BTU Cottbus (im folgenden kurz BTU) und der FH Brandenburg (im folgenden kurz FHB) den Ablauf des Studiums sowie ihre grundlegenden Rechte und Pflichten. Studienordnung und Prüfungsordnung sind für das Studium an der BTU und der FHB gültige Dokumente. Sie sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

**§ 2
Form des Studiums**

(1) Die Teilnahme am Studium setzt die Immatrikulation entsprechend der Immatrikulationsordnungen der BTU bzw. der FHB voraus.

(2) Das Studium erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.

**§ 3
Formen der Lehrveranstaltungen**

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S), Labore und Labor-Praktika (L), Projekte (P), Exkursionen (E), Tutorien (T) und Integrierte Lehrveranstaltungen (IV).

(2) Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) In den Vorlesungen trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

(4) Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

(5) In Seminaren erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

(6) In Labor-Praktika führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch. Tutorien sind Übungen in kleinen Gruppen, die i.d. R. durch einen Lehrenden betreut werden. Sie dienen der Vertiefung des Lehrstoffs.

(7) Integrierte Lehrveranstaltungen finden als seminaristischer Unterricht mit Vorlesungs- und Übungsanteilen statt, in denen sowohl Lehrende Lehrstoff vortragen und zu Diskussionen anregen, als auch Studierende unter Anleitung Aufgaben lösen und einzelne Teilaspekte des Lehrstoffs selbständig ausarbeiten, präsentieren und vortragen.

(8) Bei Projekten bearbeiten kleine Gruppen von Studierenden mit verschiedenen Methoden selbständig ein Problem mög-

lichst hoher Praxisrelevanz, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an, berät und koordiniert mit dem Ziel, ein gemeinsames Arbeitsergebnis der studentischen Arbeit sicherzustellen. Mit der Arbeit an Projekten sollen der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft, die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben und die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden. Die Ergebnisse werden zum Semesterende vorgelegt und können eine gemeinsame schriftliche Arbeit, ein Vortrag von Gruppenmitgliedern, gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage sein.

§ 4 Studiengestaltung

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Technologie- und Innovationsmanagement“ einzuhalten und die in der Stundentafel des Master-Studiengangs (siehe Anlage 1) ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Erwerb des entsprechenden Grades zu erbringen.

(2) Die in der Stundentafel des Master-Studiengangs (siehe Anlage 1) angegebene Reihenfolge der Module und Lehrveranstaltungen hat orientierenden Charakter. Da die Lehrveranstaltungen in der Regel nur einmal im Studienjahr angeboten werden und absolviert werden können, garantiert nur die Einhaltung des Lehrprogramms in Anlage 1 die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen wird den Studierenden dringend empfohlen, ist aber keine Voraussetzung für die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit sich fachlich nahe stehender Lehrveranstaltungen mit minimalen fachlichen Verknüpfungen zu anderen Modulen des Studiengangs, die mit einer Fachprü-

fung abgeschlossen wird (vgl. Prüfungsordnung).

(5) Es wird zwischen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern unterschieden. Alle Pflichtfächer eines Moduls müssen belegt und gemäß Anlage 1 der ordnung abgeschlossen werden. Wahlpflichtfächer sind unter Beachtung der minimal zu belegenden Anzahl der SWS und Credits entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Studienordnung auszuwählen und mit Prüfungsleistungen abzuschließen. Ihre Wahl muss beantragt und durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(6) Es sind die laut der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungen nachzuweisen.

§ 5 Prüfungen

(1) Das Prüfungsgeschehen ist in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Technologie- und Innovationsmanagement“ geregelt.

(2) Die in der Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführten Module und Fächer erscheinen mit ihren Prüfungs- (Fach- bzw. Teilprüfungen) und Studienleistungen auf dem Zeugnis.

(3) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen sowie die Organisation der Einschreibung für Prüfungen erfolgen durch das Prüfungsamt bzw. das Studentensekretariat.

(4) Über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Basis der Äquivalenzvereinbarungen und der Empfehlungen des European Credit Transfer System (ECTS).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 6 Studienziel

(1) Das Master-Studium bereitet den Abschluss des Studiums zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) durch die Vermittlung spezifischer Kenntnisse vor.

(2) Ziel des Master-Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen über Ziele, Inhalte und Methoden der in diesem Studiengang integrierten Geistes-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften sowie die Herausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang damit.

§ 7 Studienzugang

(1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer:

- ein Hochschulstudium der Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder der Informatik (Bachelor- bzw. Mastergrad, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und dieses als gleichwertig anerkannt wird. Die Gleichwertigkeit ist bei einem Mastergrad grundsätzlich und bei einem Bachelorgrad dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens vierjährige Studiendauer verlangt ist. Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- oder ein Hochschulstudium einer ausländischen Hochschule (Bachelor- bzw. Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss) in den oben genannten Wissenschaften abgeschlossen hat und dieses als gleichwertig anerkannt wird. Die Gleichwertigkeit ist bei einem Mastergrad grundsätzlich und bei einem Bachelorgrad dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens vierjährige Studiendauer verlangt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (TestDAF, DSH oder gleichwertige Sprachprüfung) oder Englisch

(TOEFL oder gleichwertige Sprachprüfung) nachweisen kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger werden nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen.

§ 8 Studienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit zum Erwerb des Grades „Master of Science“ beträgt 4 Semester (88 SWS) und beginnt mit dem Wintersemester. Es sind 120 Credits nach dem ECTS zu erbringen. Das Studium umfasst die Fachsemester, das Integrative Projekt, die Master-Arbeit und die Prüfungen.

(2) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 9 Integratives Projekt

(1) Das Integrative Projekt ist ein in das Studium integrierter, von der BTU und der FHB gemeinsam geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt.

(2) Das Integrative Projekt hat einen Umfang von mindestens 8 Wochen und wird im vierten Semester parallel zu den angebotenen Lehrveranstaltungen oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(3) Die Gesamtleistung im Integrative Projekt wird differenziert bewertet (benotet), sie hat den Rang einer Fachprüfung. Die Bewertung erfolgt durch die/den jeweilige/n Betreuer/in an der BTU oder der FHB. Das Integrative Projekt kann innerhalb und ausserhalb der jeweiligen Hochschule durchgeführt werden. Wird das Integrative Projekt außerhalb der jeweiligen Hochschule durchgeführt, erfolgt die Bewertung in Zusammenarbeit zwischen

der/m hochschulexternen und der/m internen/m Betreuer/in.

(4) Über das Integrative Projekt wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichts ist Bestandteil des Integrative Projekts. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Integrative Projekts an die Betreuer abzugeben.

(5) Das Integrative Projekt kann bei nicht erfolgreicher Teilnahme zweimal wiederholt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BTU und der FHB in Kraft.

Der Präsident

Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten genehmigt und dem MWFK angezeigt.

Anlage 1: Stundentafel

Lehrveranstaltungen (in Klammern ist die durchführende Hochschule angegeben)	SWS im Semester				Σ SWS	Σ Cr
	1	2	3	4		
Modul 1: Grundlagen der Managementlehre						
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1 (FHB)	4				4	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 (FHB)		2			2	3
Projektmanagement (FHB)		2			2	3
Rechnungswesen (BTU)				2	2	3
Investition und Finanzierung (BTU)			4		4	5
Volkswirtschaftslehre 1 (FHB)	2				2	3
Volkswirtschaftslehre 2 (FHB)		2			2	3
Int. Wirtschafts-, Patent-, Lizenzrecht (FHB)		2			2	3
Summe					20	28
Modul 2: Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements						
Strateg. Technologiemanagement (FHB)		4			4	5
Innovationsmanagement (FHB)	4				4	5
Marktforsch. auf Technologiemarkten (FHB)		4			4	5
Industrielles Marketing (FHB)	4				4	5
Innovationscontrolling (BTU)			4		4	5
Wahlpflichtfach aus Technikphilosophie und -geschichte (BTU)			2*		2	3
Summe					22	28
Modul 3: Engineering Management und Technische Vertiefung						
bis zu 6 Wahlpflichtfächer aus Engineering Management u. Techn. Vertief. (BTU)		zusammen mind. 18*			18	22
Summe					18	22
Modul 4: Integratives Projekt						
Integratives Projekt (BTU oder FHB)				12	12	10
Summe					12	10
Modul 5: Soziale Kompetenzen						
Fremdsprachen 1 (FHB)	4				4	3
Fremdsprachen 2 (FHB)		2			2	2
Interk. Komm. u. Team-Management. 1 (FHB)	4				4	3
Interk. Komm. u. Team-Management. 2 (FHB)		2			2	2
Wahlpflichtfach aus Arbeits- und Sozialwissenschaften (BTU)		2*			2	2
Master-Seminar (BTU)				2	2	2
Summe					16	14
Master-Arbeit (BTU oder FHB)					[18]	18
Summe					88	120

*: Semesterzuordnung je nach gewähltem Wahlpflichtfach (siehe Anlage 2)

Anlage 2: Wahlpflichtfächer

Es können die hier aufgelisteten Wahlpflichtfächer unter der Maßgabe der Nachfrage und der Verfügbarkeit an der BTU belegt werden. Dabei können mehrere Veranstaltungen mit weniger als den angegebenen SWS aus einem Themengebiet zu der erforderlichen SWS-Zahl kombiniert werden. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtfachs besteht nicht. Angegeben ist jeweils die Anzahl an Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl an Credits sowie ob die Lehrveranstaltung an der BTU im Winter- (WS) oder im Sommersemester (SS) angeboten wird.

Wahlpflichtfächer aus Technikphilosophie und –geschichte

- entsprechende fachübergreifende Angebote des ZTG an der BTU (2 SWS / 3 Credits / WS oder SS)

Wahlpflichtfächer aus Engineering Management und Technische Vertiefung

- Systemanalyse (4 SWS / 5 Credits / WS)
- Qualitätslehre 1 (4 SWS / 5 Credits / WS)
- Qualitätslehre 2 (4 SWS / 5 Credits / SS)
- Produktionswirtschaft (6 SWS / 8 Credits / WS und SS)
- Montagetechnik (4 SWS / 5 Credits / WS)
- Automatisierungstechnik 2 (4 SWS / 5 Credits / SS)
- Automatisierungstechnik 3 (4 SWS / 5 Credits / WS)
- Industrielle Informationstechnik 1 (4 SWS / 5 Credits / WS)
- Industrielle Informationstechnik 2 (4 SWS / 5 Credits / SS)
- eCommerce (4 SWS / 5 Credits / SS)
- Mensch-Maschine-Kommunikation (2 SWS / 3 Credits / WS)
- Grundzüge der Kommunikationstechnik (2 SWS / 3 Credits / WS)
- Arbeitssicherheit (2 SWS / 3 Credits / WS oder SS)

Wahlpflichtfächer aus Arbeits- und Sozialwissenschaften

- entsprechende fachübergreifende Angebote des ZTG an der BTU (2 SWS / 2 Credits / WS oder SS)